



APIBIO – die Richtlinie der Biomarke des Neuen Imkerbundes e.V.

APIBIO – Imkerei mit Zukunft

Die Imkerinnen und Imker von APIBIO (der Lesbarkeit zuliebe im Folgenden „Imker“) sind eine progressive Gemeinschaft, die nach höchstmöglichen Standard an Tierwohl wirtschaften und dadurch die beste Qualität von Bienenprodukten erzeugen. Die Stabilisierung und Verbesserung der Biodiversität und der Ernährungssicherheit sind im Fokus der Arbeit der Mitglieder von APIBIO. Diese wissen um die Bedeutung des symbiotischen Zusammenspiels zwischen Honigbienen, Wildbienen, Schmetterlingen und anderen Bestäuberinsekten und der übrigen Natur. Sie berücksichtigen die Interessen aller an einer intakten Natur Beteiligten. Faire Preise für die Bienenprodukte sind dabei Voraussetzung für eine dauerhafte Verfügbarkeit der Ökosystemleistungen unserer Betriebe.

Imker von APIBIO verstehen sich als Botschafter für den Systemwandel in Imkerei und Landwirtschaft und für ein gutes Leben. APIBIO ist ein europäisches Projekt. Imkerinnen und Imker aus der Europäischen Union können das Siegel beantragen, solange die Biokontrolle in ihrem Land gewährleistet und geregelt ist.

Der Richtlinie für die APIBIO – Imkereien liegt die „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates“ sowie die mit geltenden nachgelagerten Rechtsakte, im Folgenden hier zusammenfassend „EU-Öko-Verordnung“ genannt, zu grunde.

Für Imker, die nach den Richtlinien von APIBIO arbeiten, steht das Tierwohl im Vordergrund. Der Wärmehaushalt und stabile Temperaturen im Brutraum sind durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine ganzjährige Betreuung der Völker und die Realisierung der notwendigen Eingriffe sind sicherzustellen.

Die Langlebigkeit der Einzelbienen und die damit verbundene Größe der Bienenvölker sind ein Indikator für einen hohen Grad an Gesundheit und Resilienz. Die Imker von APIBIO berücksichtigen sowohl neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in Fragen des Tierwohls als auch die von Praktikern vermittelte gute fachliche Praxis.

Es gelten übergeordnet die gesetzlichen Bestimmungen und die länderspezifisch getroffenen Regelungen seitens der Behörden.

1. Bienengesundheit

Solange eine biologische und konventionelle Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen nebeneinander stattfindet, kann nicht vermieden werden, dass die Bienenvölker von APIBIO-Imkereien auch konventionelle Flächen befliegen. Daher legen APIBIO-Imkereien ein besonderes Augenmerk auf geeignete Standorte, um den Eintrag von Pestiziden in die Bienenvölker zu vermeiden. Schon im Interesse der Bienengesundheit bemühen sich die APIBIO-Imkereien, Pestizideinträge zu minimieren, und suchen ggf. das Gespräch mit der umliegenden Landwirtschaft.

Die Position der Bienenstandorte wird nach den Gesichtspunkten guter fachlicher Praxis ausgewählt. Um die hohe Produktqualität der erzeugten Bienenprodukte zu gewährleisten, wird ausreichend Abstand zu landwirtschaftlichen Schadquellen eingehalten. Die Pollengewinnung erfordert hierbei eine besondere Sorgfalt, um saubere und rückstandsfreie Produkte zu gewinnen. Daher wird den Imkern empfohlen, während der Blüte von intensiv landwirtschaftlich genutzten, konventionellen Kulturen keinen Pollen zu sammeln, wenn der Flugradius der Bienenvölker es erlaubt, mit Pestiziden belastete landwirtschaftliche Flächen erreichen zu können.

Untersuchungen haben gezeigt, dass Bienenvölker, die in Städten oder Wohnsiedlungen stehen, eine höhere Bienengesundheit und unbelasttere Bienenprodukte hervorbringen, als Bienenvölker, die auf dem Land nahe landwirtschaftlich genutzter Kulturen aufgestellt sind. Daher ist gegen die Stadtimkerei nichts einzuwenden – im Gegenteil.

Die Zahl der aufgestellten Bienenvölker richtet sich nach der Tragfähigkeit des jeweiligen Standortes. Der Imker berücksichtigt die Ökosystemleistung des Naturraumes bei der Entscheidung über die Zahl der aufgestellten Bienenvölker. Bei Massentrachten kann die Völkerzahl der vorhandenen Tracht angepasst werden. Völker müssen aber unmittelbar nach Ende der Massentracht wieder vereinzelt und vom Wanderstandort abgezogen werden.

Die Völker dürfen zur Überwinterung in wärmeren Regionen aufgestellt werden, müssen aber dem Kontrollverfahren unterliegen und bedürfen gegebenenfalls einer zusätzlichen Zertifizierung.

2. Beuten

Die Bienenbeuten bestehen aus natürlichen Materialien. Wir empfehlen Holz, Stroh oder Lehm. Bei Imkereizubehör ist sicherzustellen, dass keine Gefahr besteht, dass die Umwelt oder die Bienenerzeugnisse kontaminiert werden, d.h. Imkereizubehör aus Kunststoff muss „lebensmittelecht“ sein.

3. Bienenwachs und Mittelwände

Naturwabenbau ist die natürlichste Form des Wabenkörpers. Daher streben Imkereien, die nach der APIBIO-Richtlinie arbeiten, an, im Brut- und Honigraum möglichst viele Naturwaben entstehen zu lassen. Biomittelwände sind im Brut- und Honigraum zugelassen.

Die Rückstandsgrenze im Bienenwachs liegt bei 0,5 µg von synthetischen Varroaziden.

4. Bienenfütterung

Die Fütterung von Bienen ist zulässig, wenn das Überleben der Völker klimabedingt gefährdet ist. Die Futtermittel müssen aus kontrolliert ökologischer Erzeugung stammen. Es ist vorteilhaft und anzustreben, den Völkern einen möglichst hohen Anteil an Honig zu belassen, zuzufüttern oder durch eine (Läpper-)tracht während der Einfütterungsphase zu ermöglichen.

5. Bienenzucht und -vermehrung

Königinenzucht und -vermehrung wird als wichtiges Element zur Verbesserung des Tier- schutzes und dem Erreichen einer Varroaresistenz empfohlen. Dabei soll stets die Qualität, die genetische Vielfalt und der Erhalt der Leistungskraft der Bienenvölker im Vordergrund stehen. Deshalb ist auch die Königinnenvermehrung in der eigenen Imkerei zur Stärkung der Gesundheit des Biens empfehlenswert.

Die instrumentelle Besamung ist in Zuchtbetrieben nach Ausnahmegenehmigung des Verbands gestattet.

6. Zukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern, Ablegern, Schwärmen oder Königinnen aus Betrieben von APIBIO ist zu empfehlen. Wenn diese innerhalb des Verbands nicht verfügbar sind, ist ein Zukauf aus anderen Bio-Betrieben nach den Vorgaben des Verbandes gestattet.

Das Einfangen und Einbringen von Naturschwärmen unbekannter Herkunft ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 20 % des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt.

Diese 20% - Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Zuchtköniginen konventioneller Herkunft.

7. Honig, Pollen und weitere Bienenprodukte

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Honigverordnungen des Landes, in dem der Betriebssitz ist. Aus bebrüteten Waben darf kein Honig gewonnen werden (Ausnahme: Heidehonig, Corbezzolohonig). Der Einsatz chemischer Repellents sowie das Abtöten der Bienen im Rahmen der Honigernte ist verboten.

Das Pollensammeln muss so stattfinden, dass den Bienen ausreichend Pollen zur Eigenversorgung belassen wird. Zur Durchlüftung muss der Boden des Sammelbehälters mit einem feinen Gitter versehen sein. Es ist zu empfehlen, den Pollen alle zwei Tage zu entnehmen, wenn es die Wetterverhältnisse erlauben. In dieser Zeit beginnt die Milchsäuregärung und Frischpollen gewinnt an Qualität. Bei feuchtem Wetter kann der Pollen auch täglich entnommen werden.

Der entnommene Pollen wird gemäß fachlicher Praxis umgehend getrocknet oder zur späteren Verarbeitung tiefgefroren. Es muss sichergestellt werden, dass Pollen nicht schimmelt und Toxine bildet.

Die Nutzung der Marke APIBIO für Bienenwachs, Bienenwachsprodukte, Propolis, Königinnen, Bienenvölker, Ableger und Kunstschwärme sowie Perga ist möglich. Perga kann auch aus bebrüteten Waben gewonnen werden.

8. Umstellung

Die Umstellung ist durch die EU Biorichtlinie geregelt. Ländervorgaben sind zu berücksichtigen.

Bei einer Umstellung bspw. zum 30.6. eines Jahres mittels einer totalen Brutentnahme (TBE), also der Entnahme aller Brutwaben aus dem Brutraum und gleichzeitiger Zugabe von leeren oder mit Bio-Mittelwänden versehenen Rähmchen, kann der ab dem 1.7. des Folgejahres geschleuderte Honig als zertifizierter Honig verkauft werden. Der Austausch im Honigraum erfolgt bspw. durch hälf tige Zugabe von frischen Rähmchen zu Beginn der Tracht im Umstellungsjahr und Austausch der restlichen Waben nach der Frühjahrsernte, spätestens jedoch zum 30.6. (des hier so genannten „Folgejahres“). Das dauerhafte Ausscheiden von Wachs aus bebrüteten Waben wird aus Gründen des Tierwohls nicht empfohlen.

Honigvorräte aus der Zeit vor und während der Umstellung sind eindeutig zu kennzeichnen und dürfen nicht als Biohonig verkauft werden.

9. Verarbeitung

Honig ist wärmeempfindlich. Zur Sicherstellung der honigeigenen Qualitätsmerkmale, dem Geschmackserlebnis und einem energiesparenden Verfahren ist es optimal, wenn die Ernten unmittelbar nach dem Schleudern gereinigt, falls nötig gerührt und abgefüllt werden können. Ist dies nicht möglich, kann Honig mittels eines Wärmeraumes verflüssigt werden.

10. Gemeinsame Vermarktung

Die Gruppenzertifizierung macht es erforderlich, dass das Verfolgen dieser gemeinsamen Ziele in unseren Imkereien auch durch eine gemeinsame Produktvermarktung Berücksichtigung findet.

Diese wird durch einen einheitlichen Aufdruck auf allen Produkten gewährleistet, auf dem die Adresse von APIBIO, das EU Biosiegel und das Logo APIBIO steht. Diese Angaben müssen auf die individuell gestalteten Etiketten gedruckt werden. Es stehen aber auch Musteretiketten zur Verfügung, die verwendet werden können.

Berlin, 11. Februar 2025 (V6 | 09.12.25)

Impressum:

Neuer Imkerbund e.V.
Friedrichstraße 171
10117 Berlin

Postadresse APIBIO:

APIBIO
Andreas Gebauer-Barth
Pfalzstraße 2
74076 Heilbronn
07131 123 78 16
vorstand@apibio.eu